



ANTRAG

auf Beurlaubung von Schüler*innen

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Dieser Antrag ist **immer persönlich** mindestens zwei Wochen vor dem Beurlaubungszeitraum bei der Klassen-/Stufenleitung abzugeben.

Hinweis: Für Schüler*innen der **Sek. II** muss das **Beiblatt** zum Antrag auf Beurlaubung für die spätere Entschuldigung bei der Fachlehrkraft mit ausgefüllt werden.

Name, Vorname Schüler*in

Geburtsdatum

Klasse/Jgst.

Zeitraum der Beurlaubung

Grund für die Beurlaubung:
(Nachweis beifügen)

Test / Klassenarbeiten / Klausuren betroffen:

Nein

Ja: Fach/Kurs

Tag:

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

1. Stellungnahme der Klassen- bzw. Stufenleitung

Der Antrag wird befürwortet nicht befürwortet.

Begründung: _____

Datum

Unterschrift Klassen- bzw. Stufenleitung

2. Entscheidung

a) der Klassen- bzw. Stufenleitung (bis zu 2 Tagen):

Dem Antrag wird stattgegeben nicht stattgegeben.

Begründung/Hinweise: _____

Datum

Unterschrift Klassen- bzw. Stufenleitung

Vorgang Ablage Schülerakte (Skr.). Mitteilung an die Eltern erfolgt durch die Klassen- bzw. Stufenleitung.

b) der Schulleitung (bei mehr als zwei Tagen bzw. unmittelbar vor oder nach Ferien):

Dem Antrag wird stattgegeben nicht stattgegeben.

Begründung/Hinweise: _____

Vorgang Ablage Schülerakte (Skr.). Mitteilung an die Eltern erfolgt durch das Sekretariat.

Datum

Unterschrift Schulleitung



Hinweise zur Beurlaubung von Schüler*innen

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Gründe siehe unten), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Die Antragstellung erfolgt immer über die Klassen- bzw. Stufenleitung. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen werden von der Klassen- bzw. Stufenleitung entschieden. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der/Die Schüler*in kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 und 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläum, Todesfall innerhalb der Familie)
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. Teilnahme an Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters)
- Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern)
- Erholungsmaßnahmen (wenn ein Arzt die Maßnahme für erforderlich hält)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.